

# INLINE-SKATERHOCKEY AUSTRIA



**POST:**  
Grabenstrasse 18  
7551 Stegersbach

**BANK:**  
Raiffeisenbezirksbank Güssing  
BLZ 33027, KtoNr. 1909050

office@isha.at  
isha-office@gmx.at

gegr. 2008  
ZVR: 141396625



[www.isha.at](http://www.isha.at)

**DISZIPLINARKOMMISSION**

**ISHA-DiszK/Ur/01-12**

KENNZEICHEN

BEZUG: SpielNr. 12BL004

DATUM: 27.04.2012

Betreff:  
**Urteil der Disziplinarkommission**

An  
Irish Moose Linz  
z.H. Herrn  
**Viktor Kargl**  
per E-Mail

Die Disziplinarkommission der ISHA stellt im Verfahren betreffend des ISHA Bundesligaspiels Nr. 12BL004 vom 21.04.2012 in Stegersbach, ISV Tigers Stegersbach 1 gegen Irish Moose Linz 1 fest:

## SPRUCH

Über den Spieler Fabian ECKER, LNr. 50438 der Mannschaft Irish Moose Linz wird wegen Beleidigung des Schiedsrichters eine

**unbedingte Sperre von 2 Spielen**

sowie

**eine unbedingte Geldstrafe in der Höhe von € 50,-**

ausgesprochen.



## **RECHTSGRUNDLAGEN**

Pkt. 23.3.1.7 der Strafbestimmungen der DiszO 2012

i.V.m.

Pkt. 8.16.2 bzw 8.16.6 des IISHF - Wettkampfbreglements

## **BEGRÜNDUNG**

Der Spieler Fabian ECKER, LNr. 50438, erhielt im Spiel-Nr. 12BL004 der ISHA -Bundesliga vom 21.04.2012 zwischen ISV Tigers Stegersbach und Irish Moose Linz eine Matchstrafe (rote Karte) und es wird vom Schiedsrichter im schriftlichen Bericht vom 21.04.2012 ausgeführt, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt 34:42 min nach einem Tor der ISV Tigers Stegersbach zum 16:02, den Ball an sich nahm, ihn anschließend in seine Hose steckte und an seinem Körper rieb und den Spielball dann dem Schiedsrichter zuwarf.

Gemäß Pkt. 23.3.1.7

der Strafbestimmungen der DiszO 2012 begeht ein Spieler das Vergehen einer „Beleidigung des Schiedsrichters“ und ist mit einer Sperre von 2 Spielen bis 3 Jahre und einer Geldstrafe bis zu € 200,- zu bestrafen, wenn er einen Schiedsrichter, Offiziellen oder ein sonstiges anwesendes Organ des ISHA oder des ÖRSV (in Ausübung ihrer Funktion) beschimpft, verspottet oder durch Gebärden herabsetzt.

Gemäß Pkt. 8.16.2 bzw. 8.16.1

des IISHF Wettkampfbreglements kann ein Spieler, für obszöne Äußerungen oder Gesten die er auf dem Spielfeld, der Spielerbank oder der Strafbank von sich gibt nach Ermessen des Schiedsrichters mit einer Matchstrafe (MP; rote Karte) bestraft werden.

Weder vom Beschuldigten noch von dessen Verein ist innerhalb der Dreitagesfrist eine Stellungnahme eingelangt. Der strafbare Sachverhalt der Beleidigung des Schiedsrichters, gilt durch die Wahrnehmung der Schiedsrichter als erwiesen und es wurde der Sachverhaltsdarstellung weder vom Beschuldigten noch von dessen Verein widersprochen. Der objektive Tatbestand ist sohin erwiesen.

Darüber hinaus sind Erschwerungs- und Milderungsgründe sowie das Ausmaß des Verschuldens zu erwägen und die Strafhöhe so zu wählen, dass einerseits der bestrafte Spieler von neuerlichen, gleichgelagerten Übertretungen abgehalten wird und andererseits general-präventiv dargestellt wird, dass derartige Übertretungen entsprechende Folgen nach sich ziehen.

Als erschwerend war doch der derbe und provokative Charakter der Geste anzusehen. Als mildernd konnte der Umstand berücksichtigt werden, dass der Spieler im Spielverlauf bis zum

Zeitpunkt seines Vergehens sich nichts zu Schulden kommen ließ bzw. in der näheren Vergangenheit keine Matchstrafen erhalten hat.

Die verhängte Strafe erscheint im Hinblick auf den Unrechtsgehalt der Tat, sowie unter dem Aspekt der General- und Spezialprävention als angemessen. Die Verhängung einer unbedingten Geldstrafe in der Höhe von 50.- € zusätzlich zu dem Mindeststrafausmaß einer Spielsperre von zwei Spielen soll der Hintanhaltung weiterer derartiger Vergehen dienen und ist in den Augen der Kommission als angemessen und ausreichend zu betrachten. Das Strafausmaß gründet sich auf die bezogenen Grundlagen.

Unbedingte Geldstrafen sind gemäß Pkt. 23.1.8 der Disziplinarordnung der ISHA 2012 binnen 14 Tagen ab Rechtskraft der Straferkenntnis auf das Konto der ISHA - BLZ 33027 RAIBA Stegersbach KtoNr. 1909050 zu überweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **RECHTSMITTEL**

Eine Berufung gegen die Entscheidungen der ISHA – DiszK (1. Instanz) ist schriftlich spätestens 24:00 Uhr des der Zustellung drittfolgenden Tages der DiszK vorzulegen. Gleichzeitig ist der Erlag von € 50,- Berufungskautions auf das Konto der ISHA BLZ 33027 RAIBA Stegersbach KtoNr. 1909050 nachzuweisen. Unzulässige, verspätete oder ohne rechtzeitigen Erlag der vorgeschriebenen Berufungskautions erhobenen Berufungen sind vom Vorsitzenden der Disziplinarkommission zurückzuweisen.

Über eine Berufung entscheidet der ISHA - Vorstand (2. Instanz) endgültig.

Für die ISHA – DiszK

Der Vorsitzende der Disziplinarkommission:



Thomas Kruspel

